

# **Satzung der Chorgemeinschaft „Edelweiß“ Leeden**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein, der Mitglied des Chorverbandes Nordrhein Westfalen e.V. ist, führt den Namen

### **Chorgemeinschaft „Edelweiß“ Leeden**

Er hat seinen Sitz in Tecklenburg, Ortsteil Leeden.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs sowie der Kunst, Kultur und des örtlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

2. Durch regelmäßige Proben bereiten sich die aktiven Sänger/-innen für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Ferner richtet die Chorgemeinschaft „Edelweiß“ Leeden das alljährliche traditionelle „Maibaum-Setzen“ aus, beteiligt sich am Leedener Weihnachtsmarkt und veranstaltet das Weinfest.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Spendenquittungen dürfen nur vom Schatzmeister(in) oder dessen Stellvertreter(in) der Chorgemeinschaft „Edelweiß“ Leeden ausgestellt werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Änderungsbeschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Chorgemeinschaft „Edelweiß“ Leeden bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

5. Die Chorgemeinschaft „Edelweiß“ Leeden fördert die ihm angegliederte Jugendabteilung, die eine eigene Jugendordnung / Jugendsatzung hat. Die Jugend verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen im Vorfeld mit dem geschäftsführenden Vorstand der Chorgemeinschaft „Edelweiß“ Leeden abgestimmt und genehmigt werden.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden (aktive Mitglieder) und fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder). Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des/der Chores/Chöre unterstützen will, ohne zu singen.

Nichtmitglieder, die probeweise an Chorproben/Veranstaltungen teilnehmen, sind darauf hinzuweisen, dass in dieser Zeit kein Versicherungsschutz über den Dt. Chorverband besteht und die Chorgemeinschaft „Edelweiß“ Leeden jegliche Haftung ausschließt.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig und für alle Seiten unanfechtbar. Auch eine gerichtliche Anfechtung ist somit nicht mehr möglich. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung ebenfalls nicht mehr möglich ist.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig an den Übungsabenden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres in vollem Umfang zu entrichten. Bei späterem Eintritt ist der Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Gleiches gilt für besondere Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Mitglieder, die trotz dreimaliger Mahnung ihre Beiträge nicht gezahlt haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluß dieser Mitglieder wird vom Vorstand im Rahmen seiner Sitzung protokolliert.

## **§ 6**

### **Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Es entscheidet die Mehrheit der Ja- bzw. Nein-Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Für die Mitglieder der Jugendabteilung gilt, dass diese durch den Abteilungsvorstand/Abteilungsvorsitzenden sowie von zwei gewählten Delegierten vertreten wird. Der/die Jugendvorsitzende und die Delegierten haben in der Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der von ihnen Vertretenen, jeweils eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Jahren, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss.
- Wahl des Notenwartes und seines Stellvertreters für die Dauer v. 2 Jahren
- Wahl des Festausschusses, der aus mehreren Mitgliedern besteht.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung von besonderen Umlagen
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des musikalischen Berichts des/der Chorleiter(s)

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen, damit er noch in der Tagesordnung aufgenommen werden kann.

## **§ 9 Der Vorstand**

### **1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:**

- a) der /die Vorsitzende
- b) der /die stellvertretende Vorsitzende
- c) der /die Schriftführer(in) nebst Stellvertreter/-in
- d) der /die Schatzmeister(in) nebst Stellvertreter/-in

### **2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Abteilungsvorständen / Abteilungsvorsitzenden

### **3. Der geschäftsführende Vorstand**

a) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, von denen einer der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss. Im Innenverhältnis haben sich die Vorstandsmitglieder miteinander abzustimmen. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

b) wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

c) besorgt die laufenden Geschäfte. Er legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit, verwaltet das Vereinsvermögen, legt Rechnung ab über Einnahmen und Ausgaben. Zu den weiteren Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehört die Berufung des/der Chorleiter(s). Die Berufung des/der Chorleiter(s)

erfolgt im engen Dialog mit dem jeweiligen Chor. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages, der auch die zu zahlende Vergütung, bzw. die anfallenden Kosten, vereinbart.

d) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes der Stellvertreter oder eines der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

e) Die Tätigkeit der Personen im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen, die dem Vorstand in Ausübung des Amtes erwachsen, kann der Verein erstatten.

#### **4. Der erweiterte Vorstand**

a) ist zuständig für Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorzutragen sind; für die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind; für die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.

b) ergänzt sich durch die Abteilungsvorstände / Abteilungsvorsitzenden, sofern diese von den Abteilungsversammlungen gewählt werden.

#### **5. Dokumentation**

Der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die im Regelfall vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter(in) schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann aber auch von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes schriftlich oder mündlich veranlaßt werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller geladenen Personen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 10 Der Beirat**

Dem Beirat gehören an:

- Vertreter des/der Chores/Chöre.

Jeder Chor stellt maximal zwei Personen ab.

Der Beirat wird bei Bedarf zu Vorstandssitzungen hinzugezogen. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Beirates sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Beirat hat ausschließlich eine beratende Funktion und soll dem geschäftsführenden Vorstand mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Personen im Beirat müssen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden sondern werden von den jeweiligen Chören im Einzelfall bestimmt und üben ihr Beratungsrecht, sofern sie zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, dort aus. Die von den Chören abgestellten Personen müssen nicht auf bestimmte Zeit gewählt werden. Aus diesem Grunde kann die Funktion des Beirates kzfr. immer wieder von unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Es Bedarf ausschließlich einer Nominierung durch den jeweiligen Chor.

## **§ 11**

### **Der Festausschuss**

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Festausschuss setzt sich aus mehreren Mitgliedern zusammen. Die Aufgabe des Festausschusses ist, alle anfallenden Festlichkeiten zu organisieren und auszurichten. Er kann auf die Mithilfe des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder zurückgreifen.

## **§ 12**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bevor die Mitgliederversammlung die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt, hat sie über die entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist mit den vorgestellten Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 23. Jan. 2016 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten

Tecklenburg, den 23. Januar 2016